

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1.

Geltungsbereich

1.1. Bauleistungen

Bei allen Bauleistungen (Elektroarbeiten, Sanitär – Lüftungs - Heizungsbau) einschließlich Montage gilt die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB, Teil B) in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung, soweit der Auftrag durch einen im Baugewerbe tätigen Vertragspartner oder einen Öffentlichen Auftraggeber erteilt wird. Bei einer Auftragserteilung von Bauleistungen durch einen Privatkunden wird die „Verdingungsordnung für Bauleistungen“ (VOB/B) nur Vertragsbestandteil bei gesonderter Vereinbarung und Aushändigung des vollständigen Textes der VOB Teil B vor Vertragsabschluss. Gilt die VOB/B, sind deren Regelungen vorrangig und abschließend. Diese AGB sind nur ergänzend anwendbar, soweit die VOB/B keine Regelung enthält.

1.2.

Für nicht der VOB/B unterliegende Aufträge gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen.

1.3.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie später bei Auftragserteilung nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

1.4.

Soweit der Vertragspartner eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, die von unseren AGB abweichen, werden solche auch ohne ausdrücklichen Widerspruch nicht anerkannt.

2.

Angebote

2.1.

Unsere Angebote sind freibleibend, es sei denn wir erklären ausdrücklich in Angeboten oder Ausschreibungen eine Bindung an das Angebot für einen gewissen Zeitraum.

2.2.

Übergebene Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen oder andere Ausarbeitungen sind nur als annähernd maß – und detailgenau anzusehen, es sei denn, dass die Maß- oder Detailgenauigkeit von uns ausdrücklich bestätigt wurde. Wir behalten uns an allen Unterlagen, die wir erstellt haben, das Eigentum - und Urheberrecht vor. Ohne unser Einverständnis dürfen solche Unterlagen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Kommt kein Auftrag zustande, sind von uns übergebene Unterlagen an uns unaufgefordert zurückzugeben.

2.3.

Vorarbeiten, wie die Erstellung von Leistungsverzeichnissen, Projektierungsunterlagen, Plänen, Zeichnungen

etc., die vom Auftraggeber angefordert werden, und die über das reine Kostenangebot hinausgehen, können vergütungspflichtig sein.

3.

Auftrag

3.1.

Mit der Bestellung der angebotenen Werkleistung erklärt der Auftraggeber verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Angebot auf Abschluss des Vertrags innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Auftrags bei uns anzunehmen. Erfolgt durch uns keine gegensätzliche Erklärung gilt der Auftrag 2 Wochen nach Eingang des Auftrags als angenommen.

3.2.

Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, sofern wir die Nichtlieferung nicht zu vertreten haben. Wir informieren den Auftraggeber unverzüglich im Falle der Nichtverfügbarkeit der Leistung.

4.

Auftragsumfang, Änderungen und Zusatzaufträge

4.1.

Der Auftragsumfang wird durch das Kostenangebot und / oder die Bestellung und /oder durch Festlegung in einem gesonderten Vertrag bestimmt.

4.2.

Wir sind verpflichtet, geänderte und / oder zusätzliche Leistungen auf Anordnung des Auftraggebers auszuführen, wenn diese zur Ausführung der vertraglichen Leistung erforderlich werden. Zur Übernahme neuer darüberhinausgehender Aufträge sind wir nicht verpflichtet. Unsere Vergütung für geänderte oder zusätzliche Leistungen bestimmt sich nach der Grundlage der Preisermittlung der vertraglichen Leistungen und der besonderen Kosten der geforderten Leistung.

Vor Ausführung der zusätzlichen / geänderten Leistungen werden wir dem Auftraggeber einen ev. zusätzlichen Vergütungsanspruch ankündigen. Dies soll vor der Ausführung geschehen. Die Ankündigung des zusätzlichen Vergütungsanspruchs ist nicht Anspruchsvoraussetzung für die Zahlung der Zusatzvergütung.

5.

Vergütung, Sicherheitsleistung, Abtretung

5.1.

Ist die vertragliche Leistung vom Auftragnehmer erbracht und abgenommen, so ist die Vergütung nach einfacher Rechnungslegung ohne Skontoabzug zu entrichten, sofern nichts anderes vereinbart ist.

5.2.

Ein Skontoabzug ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich bei Vertragsabschluss schriftlich vereinbart wurde.

5.2.

Die Skontofrist beginnt mit dem Zugang der Rechnung beim Auftraggeber. Eine Zahlung ist dann rechtzeitig, wenn die Zahlung innerhalb der Skontierungsfrist durch den Auftraggeber geleistet wurde. Wir sind im Zweifelsfall berechtigt, vom Auftraggeber einen Nachweis der Beauftragung der Bank in der Skontierungsfrist zu fordern.

5.3.

Wir sind berechtigt, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Abschlagszahlungen zu fordern. Bestehen zwischen uns und dem Auftraggeber unterschiedliche Ansichten zur Höhe oder zur Fälligkeit einer geforderten Abschlagszahlung, sind wir berechtigt, dem Auftraggeber in Höhe einer strittigen Summe eine unbedingte unbefristete und selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank zu übergeben. Die geforderte Abschlagszahlung ist sofort nach Übergabe der Bürgschaft zur Zahlung fällig. Diese Bürgschaftsurkunde ist zurückzugeben, wenn der Bautenstand erreicht oder behauptete Mängel erledigt sind, spätestens mit Fälligkeit der Schlußzahlung.

5.4.

Ist im Vertrag eine Sicherheitsleistung als Gewährleistungssicherheit vereinbart, sind wir berechtigt, die Sicherheitsleistung durch eine unbedingte unbefristete und selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank oder einer Versicherung (VHV) zu stellen. Nach dem Ablauf der Gewährleistungsfrist ist der Auftraggeber verpflichtet, die Bürgschaft unverzüglich zurück zu geben.

5.5.

Die Abtretung aller Forderungen, die dem Auftragnehmer aus dem Vertrag erwachsen können, bedarf unserer Zustimmung.

6.

Termine, Ausführungsfristen

6.1.

Verbindliche Ausführungstermine – Vertragstermine - sind nur dann gegeben, wenn diese als solche ausdrücklich vereinbart und von uns bestätigt sind.

6.2.

Wird die von uns geschuldete Leistung durch höhere Gewalt (alle Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können, insbesondere Streik, Aussperrungen, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung nötiger Rohmaterialien, Halb- und Fertigfabrikate, behördliche Auflagen, Verfügungen oder sonstige öffentliche Maßnahmen jeglicher Art), rechtmäßigen Streik, unverschuldetes Unvermögen auf Seiten des Auftragnehmers oder eines seiner Lieferanten sowie ungünstige Witterungsverhältnisse verzögert, so verlängert sich die vereinbarte Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung.

7.

Abnahme

7.1.

Ist keine förmliche Abnahme vertraglich vereinbart und nimmt der Auftraggeber unsere Leistung in Gebrauch, so gilt dies spätestens 14 Tage nach Ingebrauchnahme als Abnahme unserer Leistung.

7.2.

Mit Ablauf des in 7.2. genannten Zeitraums wird der Werklohnanspruch fällig.

7.3.

Bestehen zwischen uns und dem Auftraggeber unterschiedliche Ansichten zur Fertigstellung und Abnahmefähigkeit unserer Leistung und der Fälligkeit des Werklohn, gilt 5.3. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.

7.4.

Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn seine Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis herrühren oder diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8.

Gewährleistung

8.1.

Wir leisten Gewähr für die Mängel einer Werkleistung nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Neuherstellung, wenn der Auftraggeber Nacherfüllung verlangt.

8.2.

Der Auftraggeber kann nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn wir die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigern oder die Beseitigung des Mangels fehlschlägt oder eine Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten für uns unzumutbar ist.

8.3.

Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, solange der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mängelfreien Teil der erbrachten Leistung bzw. der erbrachten Werkes entspricht.

8.4

In folgenden Fällen schließen wir eine Gewährleistung aus: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, Austausch von Werkstoffen, chemische, elektronische oder elektrische Einflüsse - sofern sie nicht von uns zu vertreten sind -, unsachgemäße und ohne unsere vorherige Genehmigung erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Auftraggebers oder Dritter ab.

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitere Ansprüche des Auftraggebers, gleich aus

welchem Rechtsgrund- insbesondere Schadensersatzansprüche aus Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstige deliktische Haftung und Ansprüche auf Aufwändungsersatz ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Ansprüche auf Schäden außerhalb unseres Werks sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns.

Die vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht, sofern ein Ausschluss und eine Begrenzung der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vereinbart ist, die auf eine schuldhaftige Pflichtverletzung unsererseits, unseres gesetzlichen Vertreters oder unserer Erfüllungsgehilfen beruht; er gilt ebenfalls nicht, sofern ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für sonstige Schäden vereinbart ist, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder grobfahrlässig Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder unserer Erfüllungsgehilfen beruhen.

Bei einer schuldhaften Verletzung einer wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist unsere Haftung ebenfalls nicht ausgeschlossen, allerdings ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Der vorstehende Haftungsausschluss gilt nicht in den Fällen, in denen nach dem Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Werks für Personen- oder Sachschaden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht, wenn wir eine Garantie übernommen haben oder eine Eigenschaft zugesichert haben, und die Zusicherung unsere Haftung ausgelöst wird. Eine Garantie oder Zusicherung im Sinne einer Haftungsverschärfung und der Übernahme einer besonderen Einstandspflicht gilt nur dann als gegeben, wenn der Begriff Garantie oder Zusicherung ausdrücklich durch uns gebraucht wurde.

9.

Eigentumsvorbehalt

9.1

Von uns gelieferte Ware bleibt solange unser Eigentum, bis unsere Forderungen bezahlt sind.

9.2

Beim Bestehen eines Kontokorrentverhältnisses soll der Eigentumsvorbehalt auch nach Einstellen in das Kontokorrent bzw. nach Saldierung bestehen bleiben.

9.3.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Pfandgläubiger von dem Eigentumsvorbehalt zu unterrichten. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Bis zur Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung behalten wir uns das Eigentum an den Waren vor, die nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußert werden dürfen

9.4

Erfolgt die Lieferung für einen vom Auftraggeber unterhaltenen Geschäftsbetrieb, so dürfen die Gegenstände im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung weiter veräußert werden. In diesem Falle werden die Forderungen des Auftraggebers gegen den Abnehmer aus der Veräußerung bereits jetzt in Höhe des Rechnungswertes des gelieferten Vorbehaltsgegenstandes an uns abgetreten. Bei

Weiterveräußerung der Gegenstände auf Kredit hat sich der Auftraggeber gegenüber seinem Abnehmer das Eigentum vorzubehalten. Die Rechte und Ansprüche aus diesem Eigentumsvorbehalt gegenüber seinem Abnehmer tritt der Auftraggeber hiermit an uns ab.

9.5

Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Auftraggebers eingebaut, so tritt der Auftraggeber uns schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstückes oder von Grundstücksrechten oder aus dem Werkvertrag des Auftraggebers mit seinem Auftraggeber entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an uns ab.

10.

Gerichtsstand, anwendbares Recht und Schlussbestimmungen

10.1.

Gerichtsstand ist Regensburg, es sei denn unser Kunde ist Verbraucher. Wir sind allerdings berechtigt, unsere Forderung am Ort der Werkleistung oder am Sitz unseres Kunden gerichtlich geltend zu machen.

10.2.

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts Anwendung.

10.3.

Sollte(n) eine oder mehrere unserer Geschäftsbedingungen oder eine sonstige Bedingung des Vertrages oder eine künftig in den Vertrag aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein, oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit späterhin gleich aus welchem Grunde wegfallen, so soll hierdurch die Gültigkeit des Vertrages und seiner Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass eine Regelungslücke vorliegt. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien entsprechend diesen Geschäftsbedingungen und des dazu geschlossenen Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Das gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit etwa auf einem im Verträge vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.